

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.441

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13692/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung von KabinettsmitarbeiterInnen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10:**

1. *Wie wurden die KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 jeweils besoldungsrechtlich eingestuft?*
3. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Zulagen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*
4. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Überstunden ausbezahlt und wenn ja, welche in welchem jeweiligen Ausmaß und in welcher jeweiligen Höhe?*
6. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten eine Überstundenpauschale und wenn ja, welche und in welchem jeweiligen Ausmaß und Höhe?*

7. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Prämien und/oder Belohnungen und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe aus welchem Grund?
9. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten sonstige Sonderzahlungen und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe?
10. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verfügten über einen „All-In-Vertrag“?

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 816/J vom 12. Februar 2020, Nr. 1558/J vom 20. April 2020, Nr. 2565/J vom 30. Juni 2020, Nr. 3614/J vom 1. Oktober 2020, Nr. 4790/J vom 4. Jänner 2021, Nr. 6353/J vom 21. April 2021, Nr. 6967/J vom 16. Juni 2021, Nr. 7268/J vom 7. Juli 2021, Nr. 7966/J vom 22. September 2022, Nr. 8092/J vom 30. September 2021, Nr. 8362/J vom 22. Oktober 2021, Nr. 9033/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 9147/J vom 22. Dezember 2021, Nr. 10367/J vom 24. März 2022, Nr. 10538/J sowie Nr. 10539/J beide vom 5. April 2022, Nr. 10451/J vom 31. März 2022, Nr. 11350/J vom 15. Juni 2022, Nr. 11527/J vom 30. Juni 2022, Nr. 11662/J sowie Nr. 11663 beide vom 6. Juli 2022, Nr. 12374/J vom 21. September 2021, Nr. 12326/J sowie Nr. 12335/J beide vom 21. September 2022, Nr. 12453/J vom 3. Oktober 2022, Nr. 13002/J vom 15. November 2022, Nr. 13291/J, Nr. 13298/J, Nr. 13356/J sowie Nr. 13400/J, jeweils vom 14. Dezember 2022 verweisen.

#### **Zu Frage 2:**

2. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten seit ihrer Einstellung Gehaltserhöhungen und jeweils in welchem Ausmaß (bitte um Angabe der jeweiligen Umstufung)?

Das Sonderentgelt für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den das Gehalt von Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung mit Bezügen in vergleichbarer Höhe geändert wird. So wurden zuletzt mit 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der allgemeinen Gehaltserhöhung (+7,15%, mindestens jedoch 170€; umgesetzt mit der im Nationalrat am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl I Nr. 205/2022) auch die Sonderentgelte in den politischen Büros erhöht (vgl. § 95 VBG).

#### **Zu den Fragen 5 und 14:**

5. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Urlaube ausbezahlt und wenn ja, welche und in welcher jeweiligen Höhe?

**14. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 haben in den jeweiligen Kalenderjahren ihre Urlaube in welchem jeweiligen Ausmaß nicht verbraucht?**

In der Praxis werden Dienst- bzw. Sonderverträge für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet (gleiches gilt für Dienst- bzw. Sonderverträge in Staatssekretariaten). Tritt nun beispielsweise ein Wechsel in der Person des Regierungsmitglieds ein, endet das Dienstverhältnis und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat nach § 28b VBG Anspruch auf eine Ersatzleistung für den aliquotierten Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, sowie für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Das Bundeskanzleramt ist stets bestrebt, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Inanspruchnahme gewünschter und geplanter Urlaube zu ermöglichen, da auf das persönliche Wohlbefinden, das Familienleben sowie auch auf die mit dem Urlaub idealerweise verbundene Erholung der Bediensteten ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Nichtsdestotrotz ist es unumgänglich, dass gesetzlich zustehende Urlaubstage aus unterschiedlichen Gründen von Einzelpersonen bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis noch nicht konsumiert worden sind. Bei Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern kann dies – wie zuvor ausgeführt – beispielsweise durch einen Wechsel in der Person der/des Ressortverantwortlichen der Fall sein.

Im Anfragezeitraum wurde an sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett der Gesamtbetrag von 14.631,93 Euro an Urlaubsersatzleistungen ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es im Anfragezeitraum zwei Regierungsumbildungen mit Änderungen an der Ressortspitze des Bundeskanzleramtes sowie mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, womit naturgemäß Fluktuationen in den Kabinetten mit Auswirkungen auf die Abgeltung nicht konsumierter Urlaube verbunden waren.

Grundsätzlich verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn ein Verbrauch nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgt. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG oder aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Weiters

setzt ein Urlaubsverfall voraus, dass die/der Vorgesetzte rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die/den jeweiligen Bediensteten hingewirkt hat. Im angefragten Zeitraum wurden sämtliche Urlaube der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts während der gesetzlich vorgesehenen Frist verbraucht.

**Zu Frage 8:**

8. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 erhielten Sachbezüge und wenn ja, welche in welcher jeweiligen Höhe?*

Im Anfragezeitraum sind keine Sachbezüge hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Kabinett angefallen.

**Zu Frage 11:**

11. *Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 arbeiteten Vollzeit und welche Teilzeit in welchem jeweiligen Ausmaß?*

In meinem Kabinett gab es im Anfragezeitraum keinen Fall einer Beschäftigung mit herabgesetzter Wochendienstzeit.

**ZU den Fragen 12 und 13:**

12. *Welche durchschnittliche Wochenarbeitszeit weisen die Zeitaufzeichnungen der KabinettsmitarbeiterInnen im jeweiligen Kalenderjahr jeweils auf?*
13. *Bei welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 kam es innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen jeweils zu einer Überschreitung der im Durchschnitt 48 zulässigen Wochenarbeitsstunden?*

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts abgeschlossenen Sonderverträge, die All-in-Entgelte vorsehen, verweisen auf die gesetzlichen Regelungen. Die anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979 betreffend die Dienstzeit berücksichtigen die Besonderheiten der Tätigkeit im Rahmen eines Kabinetts. Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei durch restriktiv gehaltene Ausnahmebestimmungen und die Verpflichtung des Dienstgebers, unter Berücksichtigung des mit den Dienstzeitregelungen verbundenen Schutzzwecks stets für größtmöglichen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten Sorge zu tragen, gesetzlich gewährleistet.

Der Fürsorgepflicht als Dienstgeber wird seitens des Bundeskanzleramtes jedenfalls Rechnung getragen.

**Zu den Fragen 15 und 18:**

- 15. Mit welchen KabinettsmitarbeiterInnen seit dem 2020 bestanden Werkverträge?*
  - a. Welche Werkleistung wurde vereinbart zu welchem Entgelt?*
  - b. Von wem wurde der Werkvertrag jeweils genehmigt?*
  - c. Welche Kosten fielen dadurch an?*
- 18. Mit welchen amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit 2020 Werkverträge abgeschlossen?*
  - a. Wann, mit welcher Werkleistung und zu welchen Kosten?*

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1447/J vom 7. April 2020, Nr. 2600/J vom 1. Juli 2020, Nr. 3499/J vom 23. September 2020, Nr. 5853/J vom 17. März 2021, Nr. 5936/J vom 24. März 2021, Nr. 6979/J vom 16. Juni 2021, Nr. 8156/J vom 5. Oktober 2021, Nr. 9064/J vom 16. Dezember 2021, Nr. 10371/J vom 24. März 2022, Nr. 11323/J vom 15. Juni 2022, Nr. 12412/J vom 21. September 2021 sowie Nr. 13370/J vom 14. Dezember 2022 verweisen.

**Zu Frage 16:**

- 16. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als Sie?*

Nach den mir vorliegenden Informationen keine.

**Zu Frage 17:**

- 17. Welche KabinettsmitarbeiterInnen seit dem Jahr 2020 verdienten gerechnet auf ein gesamtes Jahr mehr als andere Bedienstete Ihres Ressorts der selben besoldungsrechtlichen Einstufung?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13691/J vom 25. Jänner 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verweisen.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- 19. Wie sind die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros der/des Generalsekretärln im selben Zeitraum zu beantworten?*

*20. Wie wären die Fragen 1 bis 17 für MitarbeiterInnen des Büros für allfällige StaatssekretärlInnen im selben Zeitraum zu beantworten?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13690/J vom 25. Jänner 2023 durch den Bundeskanzler verweisen.

Mag. Karoline Edtstadler